

# Merkblatt Alimentenhilfe

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBG; BSG 213.22) vom 6. Februar 1980
- Revision der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221) vom 29. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
- Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV; BSG 211.214.32) vom 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2022

## Wer hat Anspruch auf Inkassohilfe?

Wenn Unterhaltsverpflichtete Ihrer Zahlungspflicht nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder unregelmässig nachkommen, haben unterhaltsberechtigte Kinder und deren Eltern sowie getrenntlebende und geschiedene Ehepartner, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niederönz haben, Anspruch auf

- Inkassohilfe und/oder
- Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Alimentenhilfe ist ein gültiger, rechtskräftiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel (Art. 3 Abs. 2 IBG), zum Beispiel:

Vereinbarung mit gerichtlicher Genehmigung, Urteile und Entscheide betreffend Trennung, Eheschutz, Scheidung, Vaterschaft und Unterhalt sowie Abänderung des Unterhalts.

Unterhaltsverträge mit Genehmigung der Vormundschafts- oder KESB.

Volljährige Kinder haben Anspruch auf Alimentenhilfe solange sie sich in Ausbildung befinden und ein, über die Volljährigkeit hinaus, gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 IBG).

## Was kostet die Inanspruchnahme der Inkassohilfe?

Die Dienstleistungen der Alimentenhilfestelle für Kinderunterhalt und eheliche Unterhaltsansprüche sind unentgeltlich. Die Leistungen für andere berechnete Personen sind in der Regel unentgeltlich.

Anfallende Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten werden von der Alimentenhilfestelle bevoorschusst. Diese Kosten sind grundsätzlich von der unterhaltspflichtigen Person zu tragen.

Kosten, die bei der Inkassohilfe für nahehelichen Unterhalt anfallen, können der unterhaltsberechtigten Person auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

## Wo erhalte ich Inkassohilfe?

Die Inkassohilfe wird von der am Wohnsitz der berechtigten Person zuständigen Fachstelle erbracht. Für die Gemeinde Niederönz zuständige Alimentenfachstelle:

## Kontakt

Regionaler Sozialdienst Roggwil  
Frau Brigit Rotzetter  
Fachfrau Alimentenhilfe  
Hofmattenweg 3  
4914 Roggwil  
Telefon 062 918 20 40  
[brigit.rotzetter@roggwil.ch](mailto:brigit.rotzetter@roggwil.ch)

Für weitere Informationen: <https://www.roggwil.ch/alimentenfachstelle>